

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Unlauterkeit bei Verletzung einer Informationspflicht**
Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 143/19
2. **BGB: Verjährung in Dieselfällen**
Urteil vom 24.03.2022, Az: III ZR 263/20
3. **GKG: Streitwert für WEG-Beschlussklage**
Beschluss vom 24.03.2022, Az: V ZR 149/21
4. **BGB: Keine Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung**
Urteil vom 05.04.2022, Az: VI ZR 7/21
5. **BGB, RDG: Abtretung des Anspruchs auf Mieterstattung**
Versaumnisurteil vom 30.03.2022, Az: VIII ZR 358/20
6. **KapMuG, VermAnlG: Darstellung von Prognosen, Verflechtungen und Kostenaufgliederung im Verkaufsprospekt**
Beschluss vom 22.03.2022, Az: XI ZB 24/20
7. **FamFG: Neue persönliche Anhörung in Beschwerdeinstanz**
Beschluss vom 06.04.2022, Az: XII ZB 451/21
8. **BGB: Begründung einer längeren Unterbringung**
Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 197/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **UWG: Unlauterkeit bei Verletzung einer Informationspflicht**
Urteil vom 07.04.2022, Az: I ZR 143/19
 - a) In Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ist die Unlauterkeit allein nach § 5a Abs. 2 und 4 UWG und nicht nach § 3a UWG zu beurteilen (Aufgabe von BGH, Urteil vom 31. Oktober 2013 - I ZR 139/12 , GRUR 2014, 576 Rn. 15 = WRP 2014, 689 - 2 Flaschen GRATIS; Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 10. Februar 2022 - I ZR 38/21 , GRUR 2022, 500 [juris Rn. 60 bis 66] = WRP 2022, 452 - Zufriedenheitsgarantie).
 - b) Die Gewährung einer Aufbrauchfrist setzt voraus, dass dem Schuldner eines Unterlassungsanspruchs durch ein sofort mit der Zustellung des Titels uneingeschränkt zu beachtendes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstehen und die Belange sowohl

des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung des Wettbewerbsverstoßes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. In der danach erforderlichen Interessenabwägung kann sich zu Lasten des Schuldners auswirken, dass er sich aufgrund einer Verurteilung in den Vorinstanzen oder aufgrund des Verlaufs des Revisionsverfahrens, etwa wegen einer vom Senat veranlassten Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, auf einen für ihn ungünstigen Ausgang des Revisionsverfahrens einstellen konnte und musste (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. November 1973 - I ZR 98/72 , GRUR 1974, 474, 476 [juris Rn. 23] = WRP 1974, 85 - Großhandelshaus; Urteil vom 24. September 2013 - I ZR 89/12 , GRUR 2013, 1254 Rn. 44 = WRP 2013, 1596 - Matratzen Factory Outlet; Urteil vom 10. Mai 2016 - X ZR 114/13 , GRUR 2016, 1031 Rn. 42 - Wärmetauscher).

2. BGB: Verjährung in Dieselfällen

Urteil vom 24.03.2022, Az: III ZR 263/20

Zur Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche in einem sogenannten Dieselfall.

3. GKG: Streitwert für WEG-Beschlussklage

Beschluss vom 24.03.2022, Az: V ZR 149/21

Der Streitwert für wohnungseigentumsrechtliche Beschlussklagen entspricht in der Regel nicht der für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgeblichen Beschwer; das gilt auch für einen gemäß § 49 GKG in der seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Fassung festgesetzten Streitwert.

4. BGB: Keine Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung

Urteil vom 05.04.2022, Az: VI ZR 7/21

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, kann er den Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Reparatur tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig (hier: Teilreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeugs).

5. BGB, RDG: Abtretung des Anspruchs auf Mieterstattung

Versaumnisurteil vom 30.03.2022, Az: VIII ZR 358/20

Zur Wirksamkeit der Abtretung des Anspruchs eines Wohnungsmieters an einen Inkassodienstleister auf Rückerstattung zu viel gezahlter Miete wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Begrenzung der Miethöhe (§§ 556d ff. BGB), verbunden mit der Aufforderung an den Vermieter, künftig von dem Mieter nicht mehr die als überhöht gerügte Miete zu verlangen und diese auf den zulässigen Höchstbetrag herabzusetzen (hier: Abgrenzung der einem registrierten Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG, § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG aF gestatteten Forderungseinziehung von unzulässigen Maßnahmen der Anspruchsabwehr).

**6. KapMuG, VermAnlG: Darstellung von Prognosen, Verflechtungen und Kosten-
aufgliederung im Verkaufsprospekt**

Beschluss vom 22.03.2022, Az: XI ZB 24/20

Zur Darstellung von Prognosen, zur Angabe von Verflechtungstatbeständen und zur Aufgliederung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einem Verkaufsprospekt für die Beteiligung an einer Fondsgesellschaft, die das eingeworbene Kapital in Büroimmobilien in Budapest investiert hat.

7. FamFG: Neue persönliche Anhörung in Beschwerdeinstanz

Beschluss vom 06.04.2022, Az: XII ZB 451/21

a) Kommt das Beschwerdegericht in einem Betreuungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, muss es auch über die Betreuer-
auswahl entscheiden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 30. August 2017 - XII ZB 16/17 -FamRZ 2017, 1866).

b) Zieht das Beschwerdegericht in einer Betreuungssache für seine Entscheidung eine neue Tatsachengrundlage - etwa ein neues Sachverständigengutachten - heran, die nach der amtsgerichtlichen Entscheidung datiert, gebietet dies eine neue persönliche Anhörung des Betroffenen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2021 - XII ZB 205/20 -FamRZ 2022, 227).

8. BGB: Begründung einer längeren Unterbringung

Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 197/21

Zu den Voraussetzungen und Begründungsanforderungen, wenn eine Unterbringung für länger als ein Jahr angeordnet oder genehmigt werden soll (im Anschluss an Senatsbeschlüsse BGHZ 218, 111 =FamRZ 2018, 950 und vom 21. April 2021 - XII ZB 520/20 -FamRZ 2021, 1242).